



Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 43

25. Oktober

Jahrgang 2012

INHALT

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4-6 der Bayerische Bauordnung (BayBO) als Ersatz für die Zustellung an die Nachbarn der Stadt Kulmbach..... Seite 199

Vermietung einer landkreiseigenen Wohnung in Stadtsteinach
..... Seite 200

Vollzug der Düngeverordnung-Verschiebung der Kernsperrfrist
..... Seite 200

Gehobene Erlaubnis für das Ableiten von Grundwasser aus der Brunnenquelle (Fl.-Nr. 2399/3, Gemarkung Stadtsteinach) und der Hainbergquelle (Fl.-Nrn. 732, 733, 734 und 735, Gemarkung Stadtsteinach) durch die Stadtwerke Stadtsteinach..... Seite 200

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Thurnau (BGS-EWS) für das Gebiet Thurnau, Berndorf, Limmersdorf, Felkendorf, Menchau, Lanzenreuth und Leesau Seite 201

Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen Pressecklein der Gemeinde Untersteinach; Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung..... Seite 201

3. Flächennutzungsplanänderung und 5. Änderung des Bebauungsplanes Weißmaintal „Himmelkron-Lanzendorf“ der Gemeinde Himmelkron Seite 201

Verordnung des Landratsamtes Kulmbach über das Wasserschutzgebiet Triebenreuth Seite 202

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach
Fachbereich Bau- und Planungsabteilung
Sachgebiet Bauordnung

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4-6 der Bayerische Bauordnung (BayBO) als Ersatz für die Zustellung an die Nachbarn

Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4-6 BayBO wird durch die Stadt Kulmbach als zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde die Zustellung der Baugenehmigung für das Bauvorhaben

BV-066/2012

**Aufbau eines Pultdaches auf das Anwesen auf Fl.Nr. 779/12, Gemarkung Kulmbach, Pestalozzistr. 6, 95326 Kulmbach
Bauherr: Krause Bauträger-Holding GmbH, Wittelsbacher Ring 19, 95444 Bayreuth**

an die Nachbarn durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Die Baugenehmigung hat folgenden verfügbaren Teil:

1. Die Baugenehmigung wird nach Maßgabe der eingereichten Pläne, welche zum Bestandteil der Baugenehmigung erklärt werden, bauaufsichtlich genehmigt.
2. Bei Durchführung des Bauvorhabens sind die Roteintragungen in den Plänen zu beachten. Maßgebend für die Bausführung sind die geprüften und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Kulmbach, Marktplatz 1, 95326 Kulmbach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten

Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.06.2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem Rechtsbereich, den dieser Bescheid betrifft, abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Nachbarn montags bis donnerstags von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 bzw. 16.30 Uhr sowie freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr im Stadtbauamt -Sachgebiet Bauordnung- EG Zimmer 4, 95326 Kulmbach, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4-6 BayBO die Zustellung mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt. Dies ist besonders für den Lauf der Rechtsbehelfsfristen maßgebend.

Kulmbach, 01. Oktober 2012

Stadt Kulmbach

Henry Schramm

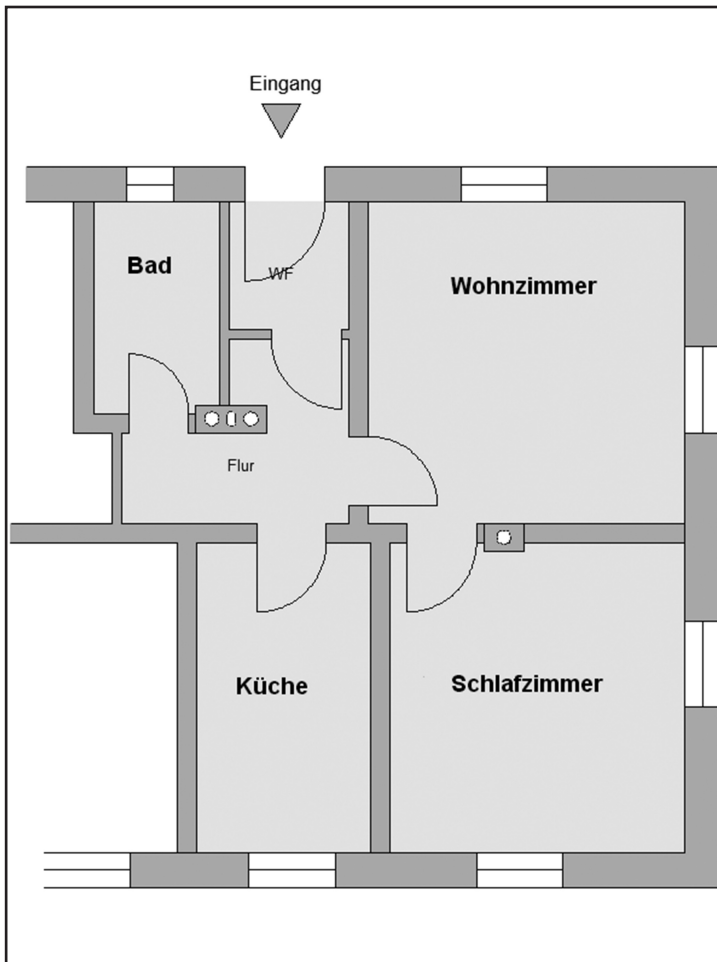
Oberbürgermeister

**Vermietung einer landkreiseigenen
Wohnung in Stadtsteinach**

Im kreiseigenen Wohnhaus Lindenweg 2 in Stadtsteinach wird zum **01.01.2013** eine Wohnung frei.

Das Fünf-Familien-Wohnhaus befindet sich im Südwesten Stadtsteinachs in ruhiger, aber zentrumsnaher Hanglage mit Blick auf die Altstadt. Es wurde 1952 errichtet und 1999 umfassend renoviert.

Die Wohnung liegt im **Erdgeschoss** und besteht aus **2 Zimmern, Küche** und **Bad** mit einer Wohnfläche von insgesamt **47 m²**. Sie verfügt über **Einzelöfen**, die durch eine zentrale Brennstoffzufuhr beheizt werden können. Die monatliche Kaltmiete beläuft sich auf 165,81 € (incl. Nebenkosten).



Zur Wohnung gehören ferner ein **Boden-** sowie ein **Kellerraum**, ein **Gartenanteil** von ca. 50 m² und ein Abteil im **Holzschuppen**. Stellplätze sind vorhanden.

Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit der Kreiskämmerei (Tel.: 09221/707-118) in Verbindung.

Kulmbach, 15. Oktober 2012
Landratsamt Kulmbach
Dohlus

Allgemeinverfügung

Vollzug der Düngeverordnung-Verschiebung der Kernsperrfrist

Vom Fachzentrum Agrarökologie des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird für den Landkreis Kulmbach folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung wird die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff (mehr als 1,5 % Stickstoff in der Trockenmasse) auf Grünland (kein Ackergras, kein Klee- oder Luzernegras) vom Zeitraum 15. November 2012 bis 31. Januar 2013 auf den Zeitraum **01. Dezember 2012 bis einschließlich 15. Februar 2013** verschoben.

Die Verschiebung der Sperrfrist gilt nicht für die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Ackerland!

Unberührt von dieser Verschiebung bleiben die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind.

Bad Staffelstein, 15. Oktober 2012

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg
Claudia Alberts
Landwirtschaftsrätin

BEKANNTMACHUNG

Landratsamt Kulmbach

Wasserrecht;

Gehobene Erlaubnis für das Ableiten von Grundwasser aus der Brunnenquelle (Fl.-Nr. 2399/3, Gemarkung Stadtsteinach) und der Hainbergquelle (Fl.-Nrn. 732, 733, 734 und 735, Gemarkung Stadtsteinach) durch die Stadtwerke Stadtsteinach

Das Landratsamt Kulmbach hat mit Bescheid vom 15.10.2012, Az. SG 430 - 6421, den Stadtwerken Stadtsteinach, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn Roland Wolfrum, Marktplatz 8, 95346 Stadtsteinach, eine gehobene Erlaubnis für das Ableiten von Grundwasser aus der Brunnenquelle (Fl.-Nr. 2399/3, Gemarkung Stadtsteinach) und der Hainbergquelle (Fl.-Nrn. 732, 733, 734 und 735, Gemarkung Stadtsteinach) gemäß § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erteilt.

Der Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung und die zugrundeliegenden Planunterlagen liegen zwei Wochen, das ist

vom 26. Oktober 2012 bis 08. November 2012

im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach, Marktplatz 8, 95346 Stadtsteinach, 1. Stock, während der allgemeinen Dienststunden für jedermann zur Einsichtnahme aus (Auslegungsfrist).

Nach dem Ende der vorgenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber allen Betroffenen als zugestellt. Dies gilt nicht für Personen, denen dieser Bescheid bereits individuell zugestellt worden ist.

Kulmbach, 16. Oktober 2012
Landratsamt Kulmbach
Hetzel
Oberregierungsrat

Satzung
zur 4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung des Marktes Thurnau (BGS-EWS)
für das Gebiet Thurnau, Berndorf, Limmersdorf, Felkendorf,
Menchau, Lanzenreuth und Leesau
Vom 15. Oktober 2012

Der Markt Thurnau erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 G vom 25. 02. 2010 (GVBl S. 66), folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Thurnau vom 23. Oktober 2007 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 43 vom 31. Oktober 2007) in der Fassung der Änderung vom 26. Oktober 2010 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 42 vom 28. Oktober 2010) wird wie folgt geändert:

a) § 10 „Schmutzwassergebühr“ erhält in Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,63 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser“.

b) § 10 a „Niederschlagswassergebühr“ erhält in Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,36 Euro pro m² versiegelter Fläche im Jahr“.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. November 2012 in Kraft.

Thurnau, 15. Oktober 2012
Markt Thurnau
 Dietmar Hofmann
 Erster Bürgermeister

3. Flächennutzungsplanänderung und 5. Änderung des
Bebauungsplanes Weißmaintal „Himmelkron-Lanzendorf“
der Gemeinde Himmelkron

Bekanntmachung und öffentliche Auslegung gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 und 2 BauGB.

Der Gemeinderat Himmelkron hat in seiner Sitzung vom 16. Oktober 2012 eine Änderung des Flächennutzungsplanes für die Grundstücke oder Teilflächen (TF) von Grundstücken der Flurnummern 516/1, 515/1, 515/3, 515/2, 516/2 TF, 523/19 TF und 519 TF der Gemarkung Lanzendorf beschlossen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Himmelkron wird im Bereich der Grundstücke oder Teilflächen (TF) von Grundstücken der Flurnummern 516/1, 515/1, 515/3, 515/2, 516/2 TF, 523/19 TF und 519 TF der Gemarkung Lanzendorf dahingehend geändert, dass eine Nutzung dieser Flächen als „Gewerbliche Baufläche“ und „Gemischte Baufläche“ ermöglicht wird.

In gleicher Sitzung hat der Gemeinderat die Änderung des Bebauungsplanes Weißmaintal „Himmelkron-Lanzendorf“ für die Grundstücke oder Teilflächen (TF) von Grundstücken der Flurnummern 523/6, 521/2, 519, 519/9, 519/10, 519/13, 526/5, 513/2, 504, 483/3 TF und 506 TF der Gemarkung Lanzendorf beschlossen.

Die Beschlüsse, den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan Weißmaintal „Himmelkron-Lanzendorf“ zu ändern werden hiermit gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches bekannt gemacht.

Der Entwurf sowohl der Flächennutzungsplanänderung als auch der Änderung des Bebauungsplanes Weißmaintal „Himmelkron-Lanzendorf“ liegt im Rathaus der Gemeinde Himmelkron, Kantorhaus Obergeschoss, Klosterberg 9, 95502 Himmelkron in der Zeit

vom 02. November 2012 bis 03. Dezember 2012

einschließlich den Begründungen öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Auskünfte über Ziele und Zwecke der Planung verlangt und Anregungen zu den Planungen in schriftlicher Form oder zur Niederschrift innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeinde Himmelkron vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei einer Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt.

Himmelkron, 17. Oktober 2012
Gemeinde Himmelkron
 Gerhard Schneider
 Erster Bürgermeister

Wasserrecht;
Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen Pressecklein der
Gemeinde Untersteinach;
Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Gemeinde Untersteinach entnimmt aus dem Tiefbrunnen Pressecklein Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung.

Die Gemeinde Untersteinach beantragte beim Landratsamt Kulmbach für diese Grundwasserbenutzung eine Bewilligung nach den §§ 8, 14 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Die beantragte Fördermenge beträgt insgesamt 3,85 l/s, 320 m³/d bzw. 116.800 m³/a.

Gemäß den §§ 3a und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2 zum UVPG war für die hier gegenständliche Grundwasserbenutzung im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Landratsamt Kulmbach ist zu dem Ergebnis gelangt, dass durch die hier gegenständliche Grundwasserbenutzung keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Entscheidung ist nach § 3a Satz 2, 2. Halbsatz UVPG bekannt zu machen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG).

Kulmbach, 17. Oktober 2012
Landratsamt Kulmbach
 Hetzel
 Oberregierungsrat

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5
 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: Mediengruppe Oberfranken
 Zeitungsverlage GmbH & Co. KG
 Betriebsstätte Kulmbach
 E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de
 Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429,
 Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: Presse Druck Oberfranken GmbH & Co. KG
 Gutenbergstraße 11, 96050 Bamberg

BEKANNTMACHUNG Landratsamt Kulmbach

Verordnung des Landratsamtes Kulmbach über das Wasserschutzgebiet Triebenreuth

Vom 16. Oktober 2012

Das Landratsamt Kulmbach erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl I S. 212) i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 40) folgende

Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung von Triebenreuth wird im Gemeindegebiet der Stadt Stadtsteinach das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - 1 Fassungsbereich,
 - 1 engeren Schutzzone und
 - 1 weiteren Schutzzone.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5.000 maßgebend, der im Landratsamt Kulmbach und im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach niedergelegt ist. Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzonen verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Nachträgliche Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnung der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung und die weitere Schutzzone, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2 Geländeauffüllungen und Verfüllungen von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsräben	nur zulässig <ul style="list-style-type: none"> • mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und • sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird 	verboten
1.3 Leitungen zu verlegen oder zu erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	—	verboten
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1m Tiefe	
1.5 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2 Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4 Abfall i.S.d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	
2.5 Genehmigungsbedürftiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.2 Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3 Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5 Anlagen zur <ul style="list-style-type: none"> • Versickerung von Abwasser • Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern 	verboten	
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (erlaubnispflichtig nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 NWFreiV*)	<ul style="list-style-type: none"> • nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertiger Filteranlagen¹⁾ • verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken 	verboten

* NWFreiV = Niederschlagswasserfreistellungsverordnung

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser (kein Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser), wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe überprüft wird	verboten
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, • wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und • wenn die Dichtheitsprüfung von Rohrleitungen zum Ableiten von Straßenabwasser entsprechend Nr. 3.7 erfolgt und • wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung nicht wesentlich gemindert wird und wie in Zone II	nur zulässig • für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt - öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und • bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers und • wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt
4.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3 Wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	verboten
4.5 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	• nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 • verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen	verboten
4.7 Großveranstaltungen durchzuführen	• nur zulässig auf Plätzen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und befestigten Parkplätzen (z.B. Sportanlagen) • verboten für Motorsport	verboten
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
4.9 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10 Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.11 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13 Düngen mit Stickstoffdüngern auf Flächen, die nicht unter Nr. 6 fallen	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14 Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung bzw. bis zu einer Bodenfeuchte von 70% der nutzbaren Feldkapazität	verboten
5. bei baulichen Anlagen allgemein		
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, • wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung [unter Beachtung von 3.7] eingeleitet wird und • wenn die Gründungssole mindestens 2m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung und Erlass von Satzungen nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)	verboten	
5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern ²⁾	verboten	
5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ²⁾	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage (einschließlich Zuleitungen)	verboten
5.5 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung ²⁾	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft entsprechend Nr. 5.4	verboten
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen, Festmistkompost und sonstigen seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen	nur zulässig wie Nr. 6.2	verboten
6.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Düngeverordnung	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
6.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.4 Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger, Mineraldünger oder Kalkdünger auf unbefestigten Flächen	nur Kalkdünger zulässig, Schwarzkalk nur sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	nur Kalkdünger (außer Schwarzkalk) zulässig, sofern er abgedeckt ist bzw. zeitnah wieder ausgebracht wird
6.5 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen (Nr. 5.5)	nur Ballensilage zulässig	Ballensilage bei Siliergut ohne Gärsafterwartung (über 30% Trockensubstanz)
6.6 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.7 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	--	verboten
6.8 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	nur zulässig, sofern neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechtes auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
6.9 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.10 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung bzw. bis zu einer Bodenfeuchte von 70% der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.11 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungsmaßnahmen	
6.12 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem zulässig	verboten
6.13 Rodung, Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	nur Kahlschlag bis 3.000 m ² zulässig (ausgenommen bei Kalamitäten)	
6.14 Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

¹ siehe ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser“

² Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sicker-saftableitung“).

(2) Im Fassungs-bereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung.

(3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4

Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Kulmbach vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Kulmbach zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach dem § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungs-bereiches und der Schutz-zonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probeentnahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düng- und Pflanzenschutzmitteln durch das Betriebspersonal und durch Beauftragte des Landratsamtes Kulmbach zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch das Betriebspersonal und durch Beauftragte des Landratsamtes Kulmbach zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch das Betriebspersonal zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

Inkrafttreten

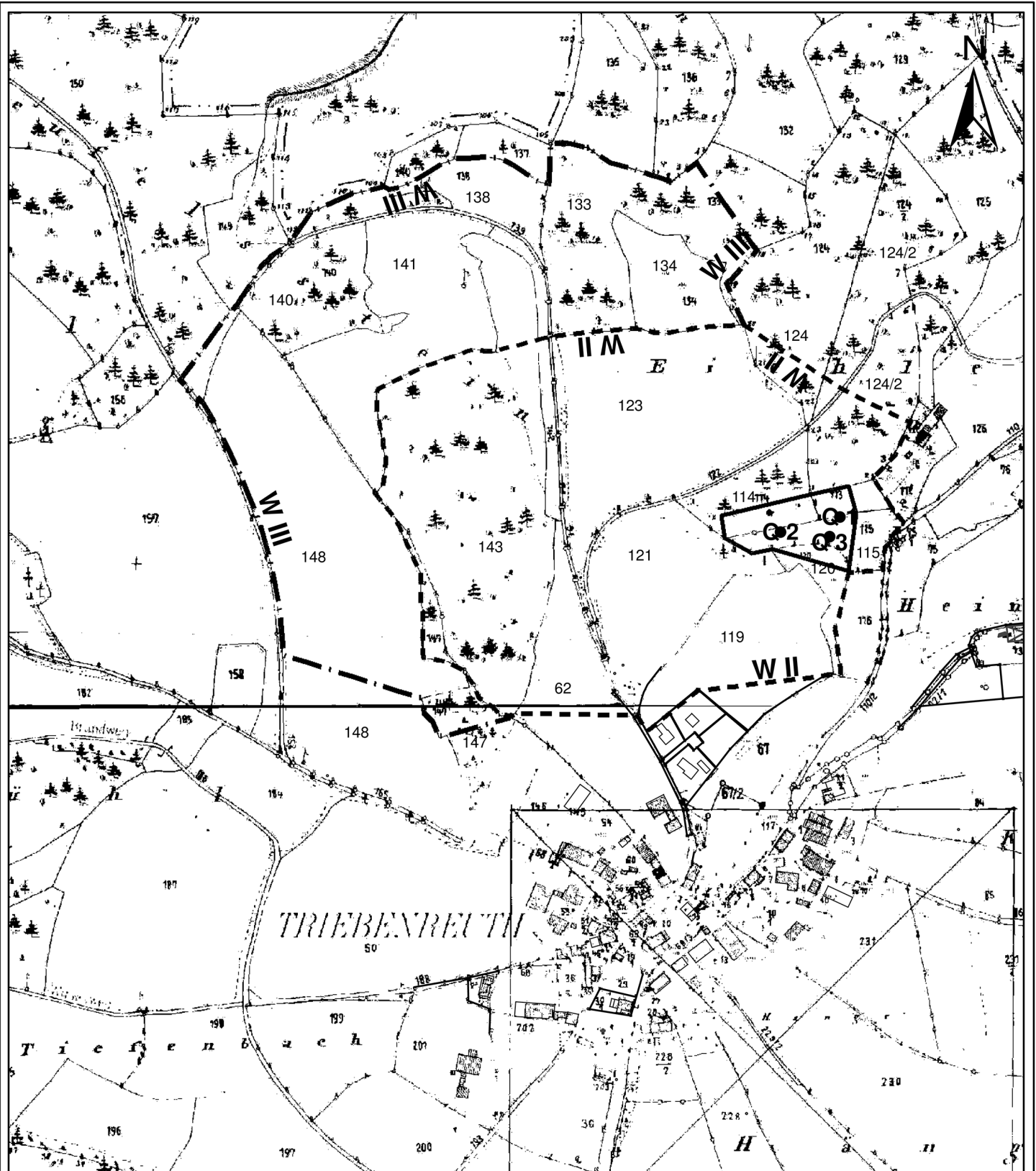
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach in Kraft.

Kulmbach, 16. Oktober 2012

Landratsamt Kulmbach

Hetzl

Oberregierungsrat



Wasserschutzgebiet
Zone

- Fassungsbereich
- - - Engere Schutzzone (W II)
- · - Weitere Schutzzone (W III)

Lageplan zur Wasserschutzgebietsverordnung
für die Quellen Triebenreuth,
Stadt Steinach
vom 16.10.2012

Hetzl
Oberregierungsrat

**Anlage 2
Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2,3,5 und 6**

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit – VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS)“ zu beachten (abrufbar im Internet: <http://www.umweltbundesamt.de/wgs/vwvws.htm>).

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrundegelegt.

Im folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS beispielhaft aufgeführt. Ebenso sind viele Abfälle wassergefährdende Stoffe.

WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
„Biodiesel“; schweres Heizöl reine Schmierstoffe auf Mineralölbasis Ethanol (Alkohol, Brennspiritus) Glykol (in Kühlmitteln) Essigsäure (Entkalker) Salzsäure Schwefelsäure (z.B. in Autobatterien) Auftausalz, Viehsalz Düngemittel wie - Flüssigdünger AHL - Ammoniumnitrat, -sulfat - Kaliumnitrat, -sulfat - Dicyandiamid (DIDIN)	Dieselmotorenöl; leichtes Heizöl Schmieröle auf Mineralölbasis mit Zusätzen (Motorenöl, Hydrauliköl, Getriebeöl) Dichlormethan (in Abbeizmitteln) Formaldehyd (als Konservierungsmittel in Lacken und Klebern) Natriumhypochlorit (Chlorbleichlauge) Toluol, Xylol (in sog. Nitroverdünnern) Einige Pflanzenschutzmittel, z.B. - Terbutylazin - Bentazon - Ethephon	Ottomotorenstoffe (Benzin, Super) Altöle einige Lösungsmittel, z.B. - Tetrachlorethen (chem. Reinigung) - Trichlorethen (zur Metallentfettung) Quecksilber Teer (Abdichtmittel) die meisten Pflanzenschutzmittel, z.B. - Cypermethrin - Lindan - Isoproturon

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Diese Ziffer fällt weg.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Regelung nicht berührt sind:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Lagerung von Festmist und Silage etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.4, 6.5, 6.8 und 6.9,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- das Befüllen von Heizölverbraucheranlagen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Diese Ziffer fällt weg.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Diese Ziffer fällt weg.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.6)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nut-

zungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Kahlschlag ist eine Hiebform, bei der auf einer zusammenhängenden Fläche alle aufstockenden Bäume in einem oder wenigen einander in kurzen Intervallen folgenden Hieben entnommen werden. Dadurch geht der Waldcharakter verloren und es treten Freiflächenbedingungen hervor.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Licht-hauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und ebenfalls Freiflächenbedingungen hervortreten.

Werden die Flächen oder Streifen so klein, dass die Schutzwirkung des angrenzenden Waldbestandes das Aufkommen eines Freiflächenklimas verhindert, spricht man nicht mehr von Kahlschlag. Als überschlägiges Maß für den Durchmesser oder die Breite solcher Flächen wird die Höhe des angrenzenden Altbestandes angenommen. Ein Kahlschlag liegt auch dann nicht vor, wenn in einem gelichteten Bestand eine ausreichende Vorausverjüngung vorhanden ist und dieser Jungwuchs bei der Hiebmaßnahme erhalten bleibt.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die erst in der Summe zu den bereits genannten Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen handelt es sich bei mehreren Hiebmaßnahmen eines Waldbesitzers, die in der Summe die Flächengrenzwerte der Verordnung überschreiten, jedoch nicht im räumlichen Zusammenhang stehen (bei der Besitzersplitterung), nicht um Kahlschlag. Als **Rodung** bezeichnet man die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Art. 9 Bayerisches Waldgesetz). Bei der Rodung werden in der Regel auch die Wurzelstöcke entfernt, so dass tiefgreifende für die Wasserwirtschaft nachteilige Störungen der Bodenstruktur entstehen.

Unter **Kalamitäten** sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, die nur durch Kahlschlag bekämpft werden können.

HINWEIS

Außensprechstunde

Das **Autismus-Kompetenzzentrum** Oberfranken bietet am **Donnerstag, den 15. November 2012**

eine **Außensprechstunde** in der Bezirksgeschäftsstelle Bayreuth des Paritätischen Bayern an.

Beratung: Für Menschen mit Autismus, Eltern, Bezugspersonen und Fachkräfte

Ort: Gottlieb-Keim-Straße 23,
95448 Bayreuth-Wolfsbach
Parkplätze sind vor dem Haus vorhanden

Sprechzeiten: In der Regel jeden 3. Donnerstag im Monat von 9.00 – 13.00 Uhr – im November als Ausnahme an einem Mittwoch

Termin: Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung vorab

Kontakt: Über Autkom Burgkunstadt
Telefon Nr.: **09572 - 609 66-0**

Frau Stefanie Stark, Dipl. Pädagogin (Univ.) oder Herr Rudolf Donath, Dipl. Pädagoge (Univ.) vom Autkom Oberfranken beraten Sie gerne.

Die Beratung ist vertraulich und kostenlos.